

IG Metall: Volle Unterstützung für betriebsbedingt gekündigte Kolleginnen und Kollegen



Bundesweit wurden dutzende Kolleginnen und Kollegen in den vergangenen Monaten bei der EDAG betriebsbedingt gekündigt.

Vor Ausspruch einer Kündigung muss der Betriebsrat vom Arbeitgeber angehört werden. Erst nach der Anhörung kann die Kündigung ausgesprochen werden.

Der Betriebsrat kann einer Kündigung widersprechen. Folge ist dann:

Der Beschäftigte hat einen Weiterbeschäftigungsanspruch, bis über seine Kündigung in letzter Gerichtsinstanz entschieden worden ist. Hat der Betriebsrat der Kündigung widersprochen, hat der Betroffene also gute Chancen, über viele Monate hinweg weiter sein volles Gehalt zu beziehen. Widerspricht der Betriebsrat nicht, dann fällt der Gekündigte sofort auf Arbeitslosengeld 1—sofern er überhaupt diesen Anspruch hat.

Im Falle betriebsbedingter Kündigungen sollte jede noch so kleine Chance genutzt werden, den Weiterbeschäftigungsanspruch sicherzustellen.

Die IG Metall unterstützt alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis bedroht ist. Auch bei Aufhebungsangeboten bieten wir individuelle Beratung.

**Wenden Sie sich bei Fragen gerne an:
silvia.schied@igmetall.de**



IG METALL
@ EDAG